

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 24 (1933)

Heft: 3

Buchbesprechung: Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker, aufgestellt vom Gebührenausschuss für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bücherbesprechungen.

Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker, aufgestellt vom Gebührenausschuss für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker. 6. Auflage. 92 Seiten, Preis RM. 6.50.

Verlag Chemie, G.m.b.H., Berlin W 35.

Soeben kommt die 6. Auflage des bekannten «Allgemeinen deutschen Gebührenverzeichnisses für Chemiker» heraus, die gemäss den Beschlüssen des Gebührenausschusses vom 6. Januar 1933 eine Reihe von Aenderungen der Einzelsätze des Tarifs bringt. (Die Sätze der 5. Auflage werden hiermit ungültig.) Das «Gebührenverzeichnis» enthält *Mindestsätze*, die als «übliche Preise» sowohl vom Reichsgericht, wie vom Preussischen Kammergericht anerkannt sind. Es gliedert sich in folgende *Hauptabschnitte*: I. Allgemeine Bestimmung; II. Häufig wiederkehrende Arbeiten und Bestimmungen; III. Untersuchungen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen; IV. Technische Untersuchungen; V. Untersuchungen und Begutachtungen für Gerichts- und Polizeibehörden; VI. Physiologisch-chemische Untersuchungen. *Anhang*: Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925; Preussisches Gesetz, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909. — Sachverzeichnis.

Gegenüber der 5. Auflage wurden einige Abschnitte erweitert und ergänzt. Die wichtigste Aenderung aber liegt in der *neuen Anordnung* der einzelnen Kapitel nach systematischen, didaktischen Gesichtspunkten, *wodurch die Uebersichtlichkeit des reichhaltigen Stoffes ganz erheblich gesteigert wurde*. Besondere Sorgfalt wurde auch auf die Bearbeitung des Sachregisters gelegt. Die Neuordnung des Stoffes brachte eine völlig veränderte Bezifferung der einzelnen Positionen mit sich, sodass die alte Auflage unbedingt durch die neue ersetzt werden muss. Trotz der Steigerung des Umfanges um 30% ist von einer Erhöhung des Preises abgesehen worden.

Obwohl bezüglich der Gebührenansätze schweizerische Verhältnisse mit den deutschen nicht ohne weiteres vergleichbar sind, wird das deutsche Gebührenverzeichnis doch namentlich für technische Untersuchungen eine willkommene Wegleitung nicht bloss für Untersuchungslaboratorien, sondern auch für Behörden und Amtsstellen bilden, die öfters in die Lage kommen, solche Untersuchungen ausführen zu lassen.

W.